

Satzung der Stadt Suhl für Bürgerbefragungen in Anwendung des § 19 Abs. 1 ThürKO

vom 21.04.2010
veröffentlicht: 31.08.2010

in Anwendung des § 19 Abs. 1 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Suhl in seiner Satzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Befragung

- (1) Der Stadtrat kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertel der Stadtratsmitglieder in Angelegenheiten der Stadt in Anwendung der Regelungen § 17 (1) und (2) ThürKO im Einzelfall eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen.
- (2) Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in Suhl und das 14. Lebensjahr vollendet haben können die Einleitung einer Bürgerbefragung zu einer Angelegenheit der Stadt Suhl in Anwendung der Regelungen § 17 (1) + (2) ThürKO gegenüber der Stadtverwaltung beantragen (Bürgerbefragungsantrag). Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er von mind. 1 % der Einwohner (siehe Satz 1) unterzeichnet ist. Ausgenommen hiervon sind Anträge, deren Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits Gegenstand einer Bürgerbefragung war. Das Verfahren über die Einreichung eines Antrages zur Einleitung einer Bürgerbefragung ist im Weiteren (§ 2) geregelt.
- (3) Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), ist in dem Beschluss nach Abs. 1 zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind.
- (4) Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können verbunden im selben Zeitraum erfolgen.

§ 2 Verfahren zum Bürgerbefragungsantrag

- (1) Die Zulassung eines Bürgerbefragungsantrages ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Der Antrag muss eine Frage in knapper Form zu einer Angelegenheit der Stadt Suhl in Anwendung der Regelungen § 17 (1) und (2) ThürKO zum Inhalt haben, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist. Im Übrigen ist dem Antrag eine Begründung beizufügen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einer Bürgerbefragung muss den Antragsteller und zwei weitere Einwohner mit Namen und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

- (3) Die Stadtverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von 4 Wochen über den Antrag auf Zulassung der Befragung und den Beginn der Sammlungsfrist, die höchstens acht Wochen beträgt. Beabsichtigt die Stadtverwaltung die Ablehnung des Antrages, ist eine Stellungnahme des Stadtrats einzuholen. Der Stadtrat kann in Anwendung § 1 Abs. 1 dieser Satzung über den vorliegenden Antrag entscheiden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen. Die Entscheidung über den Antrag unterliegt den Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text der Bürgerbefragung rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt zu machen.
- (4) Für die Erstellung der Eintragungslisten, die Eintragung in die Listen und die Prüfung der Eintragungslisten durch die Stadtverwaltung gelten die Bestimmungen des § 17 ThürKO entsprechend.
- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbefragungsantrages festgestellt, soll zur Durchführung der Bürgerbefragung durch den Stadtrat keine Entscheidung in der entsprechenden Angelegenheit getroffen werden oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Stadt Suhl hierzu bestanden. § 30 S. 1 ThürKO bleibt unberührt.
- (6) Eine Entscheidung zur Zulässigkeit eines Bürgerbefragungsantrages entfällt, wenn der Stadtrat im Zeitraum zwischen der Antragstellung und einer Entscheidung hierzu einen Beschluss zur Einleitung einer Bürgerbefragung (§ 1(1)) zu einer gleichgelagerten Angelegenheit gefasst hat.

§ 3

Inhalt und Bekanntmachung der Befragung

- (1) Die Befragung dient der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung durch den Stadtrat zur entsprechenden Angelegenheit. Das Ergebnis der Befragung ist für den Stadtrat rechtlich nicht bindend. Die Nichtberücksichtigung der Befragungsergebnisse ist durch den Stadtrat öffentlich zu begründen.
- (2) Entsprechend der Regelungen in den Hauptsatzung über die öffentlichen Bekanntmachung der Stadt sind nach der Beschlussfassung (§ 1) öffentlich bekannt zu machen:
 1. der Inhalt der Befragung mit Sachdarstellung zum Anlass und Gegenstand sowie Begründung
 2. der Text der Fragestellung
 3. der Verfahrensablauf der Bürgerbefragung einschließlich Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Teilnehmereberechtigten
 4. der Zeitraum und der Ort für die Durchführung der Befragung.

Den Antragstellern ist im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung Gelegenheit einzuräumen, die Zielstellung der Befragung zu erläutern und zu begründen. Die Stadtratsfraktionen erhalten dabei die Möglichkeit der Veröffentlichung einer Stellungnahme.

- (3) Zur Erläuterung der Bürgerbefragung können Einwohnerversammlungen stattfinden. Den Antragstellern und Stadtratsfraktionen ist im Rahmen der Einwohnerversammlungen Gelegenheit einzuräumen, die Zielstellung der Befragung zu erläutern und zu begründen.

§ 4

Befragungsgebiet und Teilnahmebedingungen

- (1) Befragungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Suhl.
- (2) Zur Teilnahme an einer Bürgerbefragung sind alle Einwohner berechtigt, die am ersten Tag des Befragungszeitraums ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Suhl und das 14. Lebensjahr beendet haben.
- (3) Die Stadt legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Verzeichnis erfolgt von Amts wegen. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird ab 14 Tage vor dem Beginn des Befragungszeitraums werktags (Montag bis Freitag) während der Öffnungszeiten in der Verwaltung öffentlich ausgelegt. Berichtigungsanträge zum Verzeichnis können in diesem Auslegungszeitraum gestellt werden.
- (4) Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während des Befragungszeitraums auch vermerkt, wer die Antwort zum Gegenstand der Befragung abgegeben hat.

§ 5

Zeitraum und Ort der Befragung

- (1) Die Bürgerbefragung findet innerhalb von einem Monat nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat statt. Der Termin wird vom Oberbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss festgelegt. Bei einem Bürgerbefragungsantrag nach § 1(2) ist nach Abschluss der Prüfung der Eintragungslisten durch die Stadtverwaltung (§ 2 (4)) die Bürgerbefragung innerhalb von einem Monat durchzuführen.
- (2) Die Befragung erfolgt in einem Zeitraum von vier Wochen (1. Tag der Befragung: Montag / letzter Tag der Befragung: Freitag der 4. Befragungswoche).
- (3) Die Orte und die Zeiten für die Durchführung der Befragung (Befragungslokale) werden vom Oberbürgermeister festgelegt und gemäß § 3 (2) öffentlich bekannt gemacht. Es ist sicherzustellen dass an mindestens fünf Tagen für mindestens sechs Stunden pro Woche die Befragungslokale geöffnet sind, davon mindestens einmal in der Zeit von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr. In den Ortsteilen sind an mindestens einem Tag pro Woche für sechs Stunden, einschließlich der Zeit von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr die Befragungslokale zu öffnen.

§ 6

Beantwortung der Fragen und Identitätsprüfung

- (1) Zur Beantwortung der Fragen werden amtliche Vordrucke erstellt, die im Befragungslokal ausgegeben werden. Die Antworten sind auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch die Teilnahmeberechtigten abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines Personaldokuments nachzuweisen.
- (2) Die Antwort darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Teilnahmeberechtigten geben durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Antwortvordruck zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen. Die Antwortvordrucke sind in ein Sammelbehälter zu geben.
- (3) Eine Abholung des amtlichen Vordrucks zur Befragung durch andere Personen ist zulässig, wenn der/die Teilnahmeberechtigte schriftlich erklärt, dass er/sie nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Befragungslokal aufsuchen könnte. Die beauftragte Person muss die Berechtigung zur Entgegennahme des amtlichen Vordrucks durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des/der Teilnahmeberechtigten nachweisen. Die Antwort wird nur gewertet, wenn der/die Teilnahmeberechtigte schriftlich eidesstattlich versichert, dass er/sie persönlich den amtlichen Vordruck gekennzeichnet hat. Die Versicherung und der amtliche Vordruck sind zusammen im Befragungslokal während der Zeiten gem. § 5 abzugeben, wobei der amtliche Vordruck ohne Möglichkeit der Erkennung der Antwort/en durch Dritte in das Sammelbehältnis zu geben ist.
- (4) Eine Beantwortung durch Hilfspersonen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den amtlichen Vordruck für die Beantwortung zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat in diesem Falle schriftlich eidesstattlich zu erklären, dass sie die Antwort gemäß dem erklärten Willen des Teilnahmeberechtigten abgegeben hat.
- (5) Eine Beantwortung per Brief ist ausgeschlossen.

§ 7

ungültige Antworten, Auslegungsregeln

Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten und Zusätzen und/oder Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist oder
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 8

Organisation der Bürgerbefragung

Die Leitung der Durchführung der Bürgerbefragung obliegt dem Oberbürgermeister. Er legt die Abläufe für die Befragung in den Befragungslokalen fest.

§ 9 Feststellung, Bekanntgabe und Bewertung des Ergebnisses

- (1) Das Gesamtergebnis der Bürgerbefragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt.
- (2) Der Oberbürgermeister legt die organisatorischen Grundsätze für die öffentliche Auszählung der Antworten und die Ermittlung des Ergebnisses fest.
- (3) Der Oberbürgermeister stellt das Ergebnis der Bürgerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Bürgerbefragung ist dem Stadtrat umgehend zuzuleiten.
- (4) Der Stadtrat hat spätestens vier Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe der Befragungsergebnisse begründend zu erklären, in welcher Art und Weise diese durch den Stadtrat Berücksichtigung finden.

§ 9 a Kosten

Die Kosten der Befragung, außer für die Umsetzung von § 2 Abs. 1, 2 und 4, trägt die Stadt Suhl.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Alle Funktionsbezeichnung dieser Satzung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 11 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Nach In-Kraft-Treten gesetzlicher Neuregelungen zu den kommunalen Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten ist diese Satzung zu evaluieren und an die neue Rechtslage anzupassen.